

G e m e i n d e **R** e i n a c h

# **Verordnung**

über die

## **Organisation des Wahlbüros**

und die

## **Arbeitsabläufe bei Urnengängen**

vom 1. Juni 2004

Revision vom

4. Juli 2006

7. Februar 2012

## Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Inhalt	1
§ 2	Wahllokal	1
§ 3	aufgehoben	
§ 4	Mitglieder	1
§ 5	Schweigepflicht	1
§ 6	Ausstand	2
§ 7	aufgehoben	
§ 8	Konstituierende Sitzung	2
§ 9	Präsidium / Aufgaben	2
§ 10	Zusatzkräfte	3
§ 11	Instruktion	3
§ 12	Vorbereitungsarbeiten	3
§ 13	Ermittlung des Ergebnisses	3
§ 14	Information an die Presse	4
§ 15	Infrastruktur	4
§ 16	Inkraftsetzung	4

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 24 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 die folgende Verordnung:

### **§ 1 Inhalt**

Diese Verordnung ergänzt die kantonalen und kommunalen Bestimmungen und regelt deren Vollzug.

Sie beschreibt insbesondere die Organisation des Wahlbüros, definiert die Aufgaben des Präsidiums und regelt die Arbeitsabläufe bei Urnengängen (Vorbereitungsarbeiten und Ermittlung der Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse).

### **§ 2 Wahllokal<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Wahllokal.

<sup>2</sup>Dieses ist jeweils am Wahlsonntag von 9.30 Uhr bis 11 Uhr für die persönliche Stimmabgabe geöffnet.

### **§ 3 (aufgehoben)<sup>2</sup>**

### **§ 4 Mitglieder**

<sup>1</sup>Für die Mitglieder ist die Teilnahme an den Einsätzen des Wahlbüros obligatorisch.

<sup>2</sup>Wer an einem Einsatz nicht teilnehmen kann, hat sich innert 2 Tagen nach Erhalt des Aufgebots beim Präsidium schriftlich abzumelden.

<sup>3</sup>Bei unentschuldigtem oder mehr als dreimaligem entschuldigtem Fernbleiben erstattet das Präsidium Mitteilung an das Gemeindepräsidium.

### **§ 5 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Wahlbüros und die aufgebotenen Zusatzkräfte unterstehen während und nach ihrer aktiven Tätigkeit der Schweigepflicht gemäss dem Personalreglement bzw. dem Gemeindegesetz.

---

<sup>1</sup> Revidiert gemäss GRB vom 4. Juli 2006 und 7. Februar 2012

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Februar 2012

## § 6 Ausstand

<sup>1</sup>Mitglieder des Wahlbüros treten bei Urnengängen, an denen sie selbst, ihr Lebenspartner/Lebenspartnerin oder Verwandte in direkter auf- oder absteigender Linie als Kandidaten zur Wahl stehen, in den Ausstand.

<sup>2</sup>Diese Regelung gilt analog für die Zusatzkräfte.

## § 7 (aufgehoben)<sup>1</sup>

## § 8 Konstituierende Sitzung<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Zu Beginn der Amtsperiode lädt das Gemeindepräsidium die Mitglieder des Wahlbüros zur konstituierenden Sitzung ein.

<sup>2</sup>Es leitet die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

<sup>3</sup>(aufgehoben)

## § 9 Präsidium / Aufgaben<sup>2</sup>

Dem Präsidium obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. rechtzeitiges Zustellen des Aufgebots an alle Mitglieder
2. Aufgebot von Zusatzkräften, falls nicht genug Mitglieder zur Verfügung stehen
3. Vorbereitung des Urnengangs
4. Zuteilung der Aufgaben
5. Instruktionen der teilnehmenden Mitglieder und Ersatzleute
6. Organisation des Hauptwahllokals und des Zählvorgangs
7. persönliche Aufsicht über den Zählvorgang
8. Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
9. Sicherung eines raschen, reibungslosen Ablaufes des Zählvorgangs
10. unverzügliche Information
  - a) des Gemeindepräsidiums bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen
  - b) der Landeskantlei bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen
  - c) (aufgehoben)

---

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Februar 2012

<sup>2</sup> Revidiert gemäss GRB vom 7. Februar 2012

## **§ 10 Zusatzkräfte**

<sup>1</sup>Wenn für einen Einsatz nicht genug Mitglieder des Wahlbüros zur Verfügung stehen, kann das Präsidium für einen Urnengang Zusatzkräfte anbieten. Es achtet dabei auf politische Ausgewogenheit.

<sup>2</sup>Die Zusatzkräfte sollen in der Gemeinde stimm- und wahlberechtigt sein.

<sup>3</sup>Das Präsidium erstellt eine Liste der Zusatzkräfte mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort und legt diese spätestens 7 Tage vor dem Urnengang dem Gemeindepräsidium zur Genehmigung vor.

## **§ 11 Instruktion**

<sup>1</sup>Das Präsidium bereitet die Mitglieder der Wahlbüros und die Zusatzkräfte angemessen auf ihre Aufgabe vor. Es sorgt dafür, dass allen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen in schriftlicher Form zugestellt werden.

<sup>2</sup>Es weist Mitglieder und Zusatzkräfte vor jedem Urnengang auf ihre Sorgfalts- und Schweigepflicht hin.

## **§ 12 Vorbereitungsarbeiten**

<sup>1</sup>Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses darf vor Schliessung der Wahllokale begonnen werden.

<sup>2</sup>Als Vorbereitungsarbeiten gelten sämtliche Tätigkeiten, die nicht zum definitiven Resultat führen. Das Präsidium bestimmt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung, welche Tätigkeiten zu den Vorbereitungsarbeiten gehören.

<sup>3</sup>Im Zweifel ist eine Tätigkeit erst nach Schliessung der Wahllokale vorzunehmen.

<sup>4</sup>Das Präsidium sichert die erforderliche Diskretion.

## **§ 13 Ermittlung des Ergebnisses<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlzettel werden im Wahllokal zusammengetragen und gezählt.

<sup>2</sup>Die Ermittlung des Ergebnisses darf erst nach Schliessung der Wahllokale erfolgen.

<sup>3</sup>Für den Zählvorgang stehen elektronische und maschinelle Hilfsmittel zur Verfügung. Das Nachzählen erfolgt manuell.

---

<sup>1</sup> Revidiert gemäss GRB vom 7. Februar 2012

**§ 14 Information an die Presse**

Die Information der Medien über die Ergebnisse eines Urnengangs ist Sache der Verwaltung.

**§ 15 Infrastruktur**

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung unterstützt das Wahlbüro bei seiner Tätigkeit. Es stellt ihm insbesondere die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup>Nebst ausreichenden Arbeitsplätzen für den Zählvorgang wird im Gemeindezentrum auch ein Arbeitsplatz für Vorbereitungsarbeiten bereitgestellt.

**§ 16 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Juni 2004 beschlossen und auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

**Gemeinderat Reinach BL**

Dr. Eva Rüetschi  
Gemeindepräsidentin

Othmar Gnos  
Gemeindeverwalter